

S a t z u n g

über Werbeanlagen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)

vom 07.02.2022

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, den Betrieb und die Änderung von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO in den hinsichtlich des Ortsbildes besonders schützenswerten Bereichen des Stadtgebietes, welche in § 3 dieser Satzung aufgeführt sind.
Sie gilt gleichermaßen für genehmigungspflichtige, verfahrensfreie und genehmigungsfrei gestellte Werbeanlagen.
Für die übrigen Werbeanlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Art. 8 BayBO.
- (2) Abweichende oder weitergehende Regelungen in anderen öffentlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so errichtet, angeordnet und gestaltet sein, dass sie das Erscheinungsbild des Baugrundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das jeweilige Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen oder verunstalten.
- (2) Diese Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt bei
 1. Werbeanlagen in störender Häufung, insbesondere mehrere (in der Regel mindestens 3) miteinander unvereinbare Werbeanlagen, d.h. Werbeanlagen ungleicher Art, in enger räumlicher Beziehung zueinander.
 2. Werbeanlagen, welche die architektonische Gliederung eines Gebäudes (z.B. Balkone, Traufen, Orgänge, Putzgliederungen, Fassadenöffnungen, Fensterläden, Fluchten und Achsen) beeinträchtigen, überdecken oder störend überschneiden.
 3. Werbeanlagen, welche ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung beeinträchtigen, verstellen oder störend überschneiden.
 4. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken.

§ 3 Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Im Bereich der historischen Altstadt Weiden i.d.OPf., die in der beigefügten Karte (Anlage 1 dieser Satzung) umgrenzt ist, sind nachstehende Werbeanlagen unzulässig.
Die von der Umgrenzung berührten Grundstücksgrenzen, Hausfassaden, und Einfriedungen sind dabei miteingeschlossen. Der Geltungsbereich wird umschlossen von den Straßenzügen Hinterm Zwinger, Hinterm Wall, Hinter der Mauer, Hinter der Schanz und dem Pfarrplatz, von den erhaltenen bzw. überbauten ehemaligen Befestigungsanlagen und vom Bereich des Schlörplatzes und der Sebastianstraße.
1. Fremdwerbung
 2. Werbung oberhalb der Unterkante von Fenstern des 1. OG an der Fassade
 3. Mehr als zwei Werbeanlagen je Nutzungseinheit an der Fassade
 4. Werbeschilder sowie kastenförmige Werbeanlagen an der Fassade (Werbeschriften müssen in Einzelbuchstaben an der Fassade angebracht oder direkt auf die Fassade aufgemalt werden)
 5. Werbeanlagen mit steigendem Schriftzug
 6. Kastenförmige Nasenschilder (Nasenschilder sind in handwerklicher Art auszuführen. Von öffentlichen Straßenwandleuchten und von vorhandenen Nasenschildern ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Von der Gehsteigkante ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,30 m über der Verkehrsfläche liegen. In Straßen ohne Gehsteigen – ausgenommen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen - sind Nasenschilder unzulässig.)
 7. Waren- und Geldautomaten außerhalb von Gebäudenischen
 8. Nach vorn abstrahlende Werbeanlagen, Blink- oder Wechsellicht, Laserspots, Laufschriften (dies gilt auch für Werbeanlagen in oder unmittelbar hinter Schaufenstern). Werbeschriften dürfen allerdings angestrahlt, hinterleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt werden.
 9. Lichtprojektionen an Außenwänden oder Geh- und Fahrbahnen sowie in den Luftraum
 10. Werbeanlagen auf, an oder in
 - a. Erkern, Balkonen, Brüstungen, Gesimsen, Gliederungselementen von Fassaden,
 - b. Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen,
 - c. Leitungsmasten, Schornsteinen,
 - d. Böschungen, Stützmauern, Brücken,
 - e. Giebeln, Dächern, Vordächern, Brandmauern
 - f. Türen, Toren, Fensterländen
 11. Werbeanlagen, die auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder diese verbinden
 12. Pylone und Hinweisschilder auf Betriebe
 13. Beklebungen über 30 % der Schaufensterfläche
 14. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone
 15. Werbefahren und Transparente
- (2) Über den in Abs. 1 beschriebenen Bereich hinaus sind an Baudenkmalern im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayDSchG sowie in denkmalrechtlich geschützten Ensembles im Sinne des Art. 1 Abs. 3 BayDSchG im übrigen Stadtgebiet die unter Abs. 1 genannten Werbeanlagen ebenfalls unzulässig.
- (3) Auf den Stadtplätzen Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz, die in den beigefügten Karten (Anlage 2 dieser Satzung) umgrenzt sind, als Zugänge zur Fußgängerzone bzw. zur historischen Altstadt Weiden sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
1. Werbeanlagen mit grellen Farben (z. B. Neon-, fluoreszierende oder reflektierende Farben)
 2. Werbeanlagen an Einfriedungen (z. B. Geländern und Zäunen)
 3. Blinkende und bewegliche Werbeanlagen in Schrift oder Bild, Licht- und Laserprojektionen auf Außenwänden, Mauern oder in den Luftraum sowie LED-Werbewände
 4. Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten
 5. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder der Traufe eines Gebäudes
 6. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten
 7. Plakatanschlagtafeln, welche Einfriedungsmauern oder Zäune überragen
 8. Spannplakate, Spannposter und Großtransparente aus Planen, Stoff- oder Kunststoffbahnen, wenn diese nicht nur für einen begrenzten Zeitraum (max. 2 Monate) angebracht werden
 9. Pylone, Stelen und vergleichbare Werbeanlagen
- (4) In Gebieten, die vorwiegend durch Wohnnutzungen geprägt sind, sind die unter Abs. 3 beschriebenen Werbeanlagen ebenfalls unzulässig.

§ 4 Abweichungen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung können ausnahmsweise zugelassen werden:
1. Werbemaßnahmen an Baugerüsten der Fassadenfläche für den notwendigen Zeitraum einer Sanierung, max. 1/2 Jahr
 - a. als Eigenwerbung, für die Vermietung oder den Verkauf des Gebäudes, sowie die am Bau beteiligten Firmen.
 - b. als Fremd- bzw. Sponsorenwerbung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, welches sämtliche Werbemaßnahmen am Baugerüst beinhaltet.
 2. Sammelwegweiser,
 3. Werbefahnen und Transparente für Veranstaltungen von vorübergehender Dauer, wie z.B. Aus-, Schluss- und Jubiläumsverkäufe, befristet auf den Zeitraum 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis zu deren Ende, maximal beschränkt auf eine Gesamtdauer von 4 Wochen und 3 Veranstaltungen pro Kalenderjahr.
 4. Brauereiwerbungen an Gaststätten; diese dürfen im Eingangsbereich einmalig angebracht werden.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung können ausnahmsweise zugelassen werden: Werbeanlagen am Ort der Leistung, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfeldes anpassen muss.
- (3) Im Übrigen können von Vorschriften dieser Satzung Abweichungen unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der §§ 2 und 3 dieser Satzung errichtet, anbringt, aufstellt oder ändert.

§ 6 Bestehende Werbeanlagen

Vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Werbeanlagen haben Bestandsschutz. Werden solche nach Inkrafttreten dieser Satzung wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. über die Gestaltung von Werbeanlagen und die Genehmigungspflicht in besonders schutzwürdigen Gebieten (Satzung über Werbeanlagen) vom 16.03.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 9 vom 30.04.2015

ABI Nr. 8 vom 19.04.2022

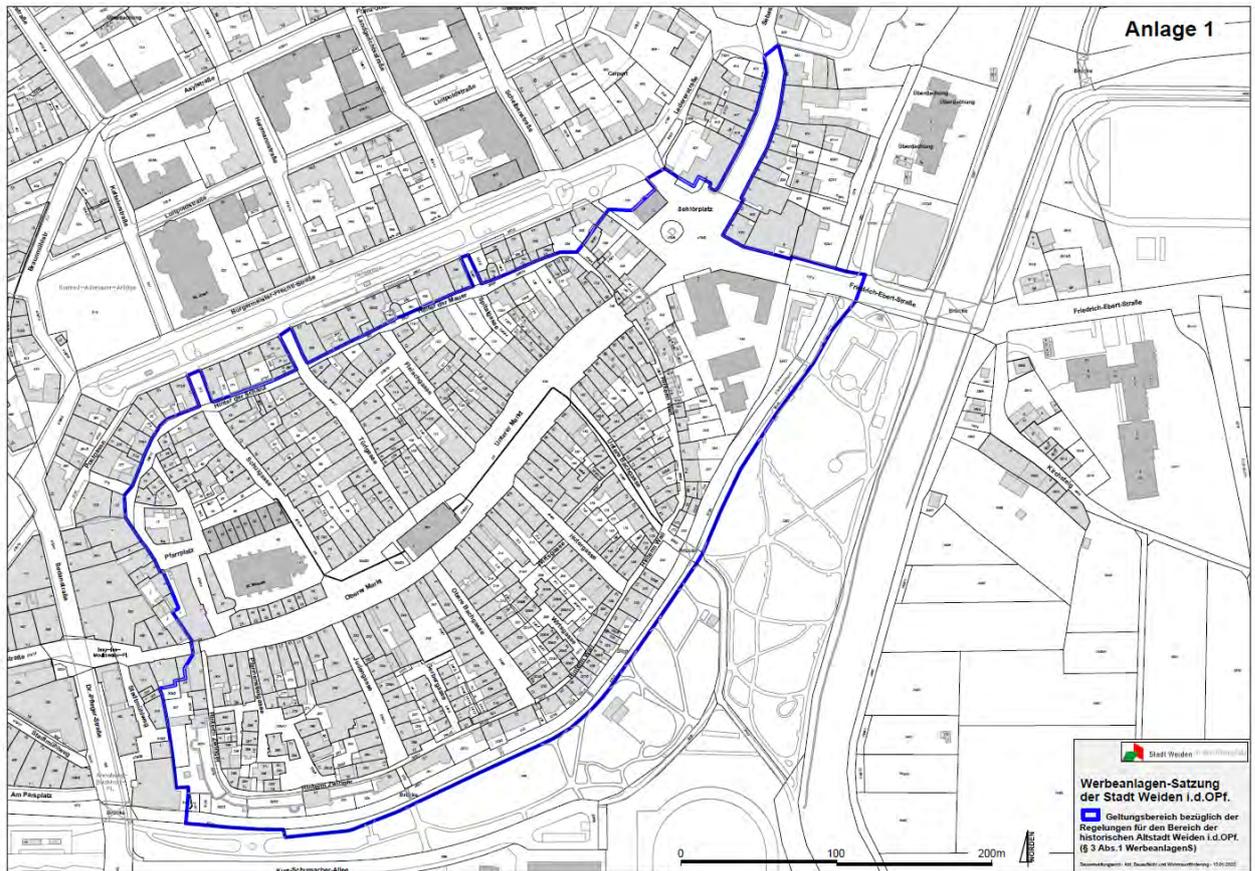
Anlagen

Anlage 1: Karte zum Geltungsbereich bezüglich der Regelungen für den Bereich der historischen Altstadt Weiden i.d.OPf. (§ 3 Abs. 1 WerbeanlagenS)

Anlage 2: Karten zum Geltungsbereich bezüglich der Regelungen für die Stadtplätze Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz (§ 3 Abs. 3 WerbeanlagenS)

Anlage 1

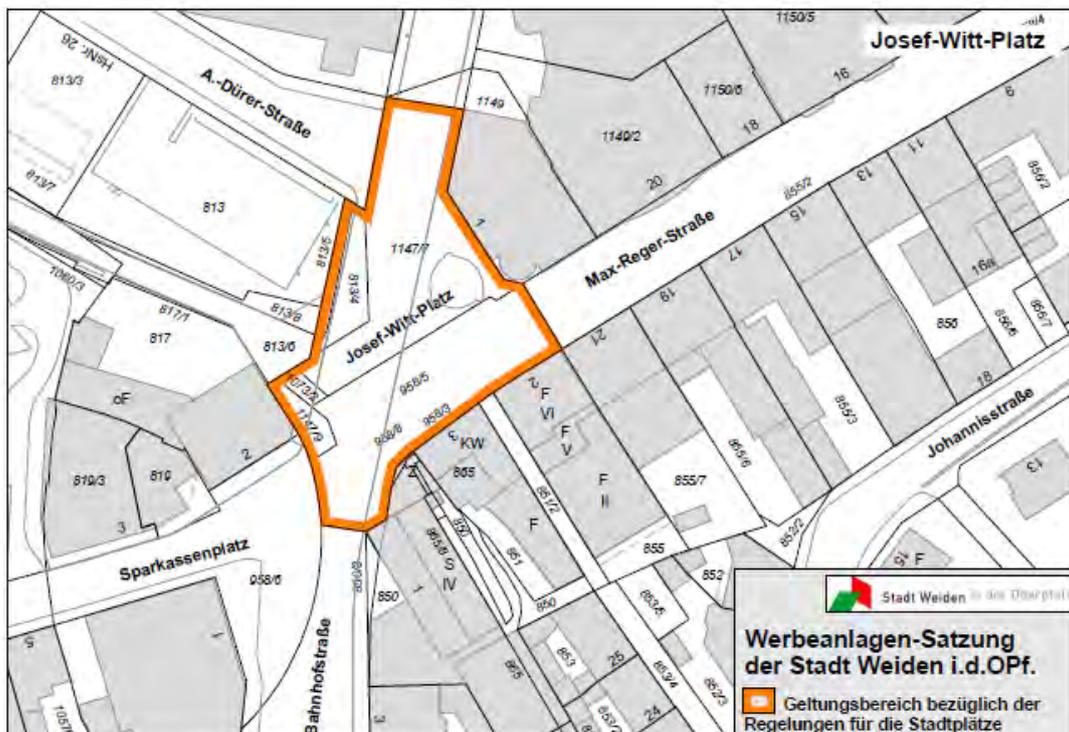
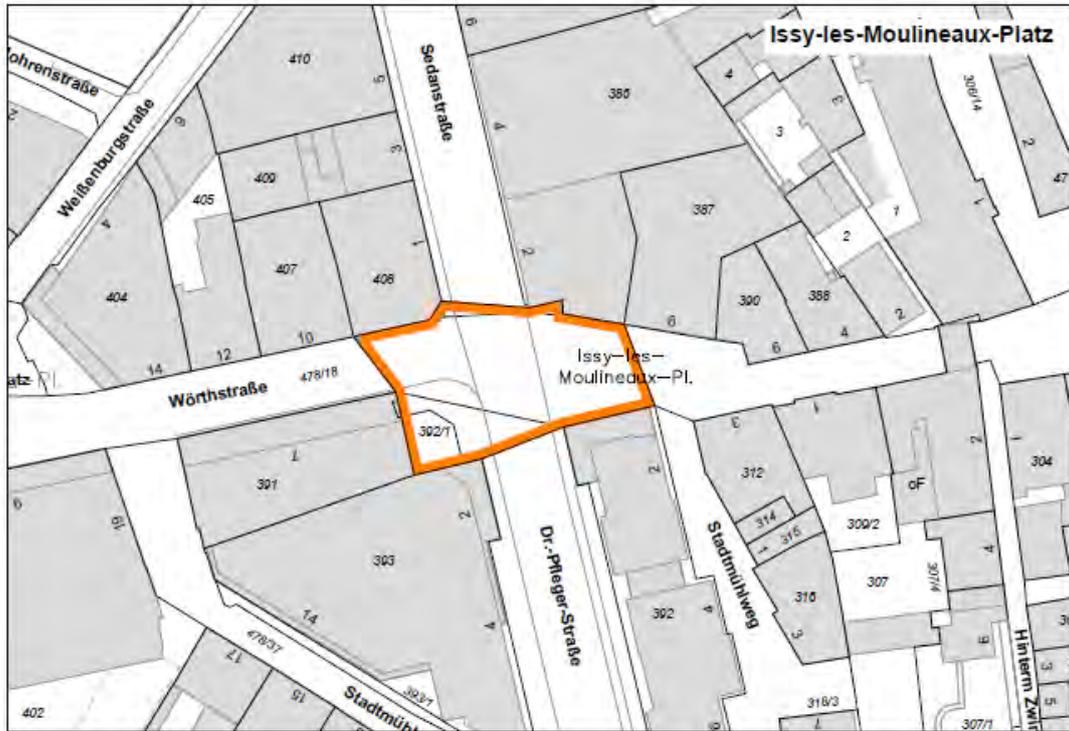
Karte zum Geltungsbereich bezüglich der Regelungen für den Bereich der historischen Altstadt Weiden i.d.OPf. (§ 3 Abs. 1 WerbeanlagenS)



Anlage 2

Karten zum Geltungsbereich bezüglich der Regelungen für die Stadtplätze Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz (§ 3 Abs. 3 WerbeanlagenS)

Anlage 2




Stadt Weiden in der Oberpfalz
Werbeanlagen-Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf.
 Geltungsbereich bezüglich der Regelungen für die Stadtplätze Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz (§ 3 Abs.3 WerbeanlagenS)
Seitenerhaltungssamt - Abt. Bauordnung und Wärmewirtschaftung - 15.01.2022